**Für Auszubildende, die gemäß Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 ausgebildet worden sind**

# M e r k b l a t t

für die Anmeldung zur ReNo-Prüfung Mai/Juni 2018

nach der AusbildungsVO vom 29.08.2014

für Auszubildende zur/zum Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts-

und Notarfachangestellten

Die Vorstände der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer bitten um Meldung für die Reno-Prüfung, die am 19. Mai 2018 (schriftlicher Teil) stattfinden soll. Die fallbezogenen Fachgespräche sollen bis zum 30. Juni 2018 durchgeführt sein. Die Prüfungen in Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwalts- und Notarbereich finden am 16. Mai 2018 statt.

Zur Abschlussprüfung werden insbesondere Auszubildende zu melden sein,

 die ihre Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht

 später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet - § 43 Abs.1 Ziff. 1

 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß § 2

 AusbildungsVO vom 29.08.2014 drei Jahre.

 Für Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung zu einem früheren Zeitpunkt

 nicht bestanden haben, muss eine Ablichtung des Bescheides über das

 Nichtbestehen der Abschlussprüfung den Unterlagen beigefügt sein.

 *E*in *Merkblatt für die Benutzung von Hilfsmitteln bei der schriftlichen Abschlussprüfung und der Zwischenprüfung ist beigefügt.*

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, welche Auszubildende beschäftigen, die für die bevorstehende Abschlussprüfung in Betracht kommen, werden um Meldung bis zum

 **23. März 2018**

gebeten. **Wir bitten dringend, diesen Termin unbedingt einzuhalten; verspätete Anmeldungen bzw. die verspätete Vorlage der auf Seite 2 aufgeführten Anmeldungsunterlagen können eine Nichtzulassung zur Folge haben.**

Achtung: Die vollständigen Prüfungsunterlagen reichen Sie bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13, 24837 Schleswig, ein!

Sollte der bzw. die Auszubildende eine Aufnahme der Durchschnittsnote des Berufsschulzeugnisses in das Prüfungszeugnis wünschen, bitten wir dieses bereits mit der Anmeldung zur Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung sind zusammen **rechtzeitig** einzureichen:

1. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung

 - § 43 Abs.1 Ziff. 2 BBiG, § 6 AusbildungsVO,

2. den von der ausbildenden Kanzlei erstellten Ausbildungsplan mit den erforderlichen

 Unterschriften - § 5 Abs. 2 AusbildungsVO

3. das vorgeschriebene Berichtsheft mit den erforderlichen Unterschriften (Sichtvermerke) –

 § 43 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG, § 5 Abs. 3 AusbildungsVO

Rechtsgrundlagen der Prüfung sind:

a) §§ 37-47 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 - BGBl. I S.931 ff.

b) §§ 7-9 AusbildungsVO vom 29. August 2014 - BGBl, I, 2014, S. 1490 ff.

c) Prüfungsordnung v. 03.06.2016 (veröffentlicht SchlHA 2016, S. 272 ff.)

Nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden - § 24 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Die Prüfungsteilnehmer müssen sich ggf. ausweisen - § 22 Prüfungsordnung. Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses gem. § 6 Prüfungsordnung geltend machen wollen, haben dies der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

Die Prüflinge haben Schreibpapier DIN A 4-Format, Schreibutensilien, Heftklammern u.ä. mitzubringen.

Weitere Mitteilungen der örtlichen Prüfungsausschüsse, insbesondere zum Datum des mündlichen Prüfungstermins, folgen zu gegebener Zeit.